

Dienstkraftfahrzeugvereinbarung

Zwischen

der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Stadtratsvorsitzende Franziska Buse

- Stadt -

und ihrem Oberbürgermeister ...

- Oberbürgermeister -

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom ... (Beschluss-Nr.: .../2015) folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Überlassung

(1) Dem Oberbürgermeister wird zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben für dessen Amtszeit ein Dienstkraftfahrzeug der Mittelklasse ... überlassen.

(2) Das Dienstkraftfahrzeug darf für private Fahrten genutzt werden. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit und begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Bei einem Wechsel des überlassenen Fahrzeugs gilt diese Vereinbarung entsprechend.

§ 2 Betriebs- und Unterhaltungskosten

(1) Von der Stadt werden sämtliche Betriebs- und Unterhaltungskosten für das überlassene Dienstkraftfahrzeug übernommen.

(2) Das zur Verfügung gestellte Dienstkraftfahrzeug kann für private Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen der Wohnung und der Dienststätte innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich genutzt werden. Bei einer privaten Fahrt außerhalb des genannten Bereichs ist vom Oberbürgermeister eine kilometerbezogene Entschädigung in Höhe von ... EUR an die Stadt zu zahlen.

§ 3 Versteuerung

Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt gemäß der jeweils gültigen steuerlichen Regelungen. Derzeit werden 1% vom Bruttolistenpreis des überlassenen Dienstkraftfahrzeugs zzgl. 0,03% vom Listenpreis pro Kilometer einfacher Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde gelegt. Der errechnete Betrag wird mit der jeweiligen monatlichen Gehaltsabrechnung versteuert und der Sozialversicherung unterworfen. Ist für die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges eine Entschädigung zu zahlen, ist diese nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften auf den geldwerten Vorteil anzurechnen.

§ 4 Benutzung/Mitbenutzung

(1) Eine Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs ist nur im Rahmen bestehender rechtlicher Vorschriften zulässig. Dem Oberbürgermeister obliegt die Einhaltung selbiger.

(2) Eine Überlassung des Dienstkraftfahrzeuges an Dritte ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Ehegattin des Oberbürgermeisters.

§ 5 Unfälle, Schäden

Dem Oberbürgermeister obliegt, den Verlust des Dienstkraftfahrzeuges bzw. von Zubehör, jegliche Beschädigung am Fahrzeug sowie Verkehrsunfälle als schriftliche Schadensanzeige unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der Schadensanzeige ist, soweit vorhanden, ein polizeiliches Aufnahmeprotokoll beizufügen.

§ 6 Widerruf und Rückgabe

(1) Die Überlassung des Dienstkraftfahrzeuges steht unter der Bedingung, dass der Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Lutherstadt Wittenberg tätig ist. Endet dieser Aufgabenbereich, so erlischt unverzüglich das Nutzungsrecht an dem Dienstkraftfahrzeug.

(2) Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat das Recht, jederzeit für die Zukunft die Überlassung des Dienstkraftfahrzeuges zu widerrufen.

(3) Erlischt oder wird das Nutzungsrecht widerrufen hat der Oberbürgermeister das Dienstfahrzeug unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Oberbürgermeister nicht zu.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Parteien am nächsten kommt.

Lutherstadt Wittenberg, den . . .

Franziska Buse
Stadtratsvorsitzende

Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)